
Externe Vernehmlassung (25. Juni 2024)

Gesetz über die Fuss-, Wander-, und Mountainbikewege (Fuss-, Wander- und Mountainbikeweggesetz, FWMG)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **614.1**
Geändert: 622.1
Aufgehoben: 614.1

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG)¹⁾ und des Bundesgesetzes vom 18. März 2022 über Velowege (Veloweggesetz)²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Fuss-, Wander-, und Mountainbikewege (Fuss-, Wander- und Mountainbikeweggesetz, FWMG)»³⁾ wird als neuer Erlass verabschiedet.

¹⁾ SR 704

²⁾ SR 705

³⁾ NG 614.1

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Planung, den Bau, den Unterhalt, die Erhaltung und den Ersatz von zusammenhängenden Fuss-, Wander- und Mountainbikewegnetzen im Interesse der Bevölkerung und des Tourismus.

² Es gilt nicht für:

1. Strassen, Velowege, Plätze, Trottoirs und dergleichen, die auch als Fuss-, Wander- oder Mountainbikeweg dienen und vom Geltungsbereich des Strassengesetzes (StrG)⁴⁾ erfasst sind;
2. Mountainbike-Anlagen und Mountainbike-Pisten, sofern diese nicht Bestandteil einer Mountainbikeroute sind.

³ Die Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung⁵⁾ betreffend die Überbindung der Erstellung von Erschliessungsanlagen an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bleiben vorbehalten.

Art. 2 Begriffe 1. Fuss- und Wanderwege

¹ Als Fusswege gelten diejenigen Wege des Fusswegnetzes gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG)⁶⁾, die im kommunalen Fusswegnetzplan bezeichnet sind.

² Als Wanderwege gelten diejenigen Wege des Wanderwegnetzes gemäss Art. 3 FWG, die im kantonalen Wander- und Mountainbikewegnetzplan bezeichnet sind.

Art. 3 2. Mountainbikewege

¹ Als Mountainbikewege gelten diejenigen Wege des Velowegnetzes für die Freizeit gemäss Art. 4 Veloweggesetz⁷⁾, die im kantonalen Wander- und Mountainbikewegnetzplan bezeichnet sind. Es handelt sich um Wege, die aufgrund des hügeligen und bergigen Geländes üblicherweise mit Mountainbikes befahren werden.

⁴⁾ NG 622.1

⁵⁾ NG 611.1

⁶⁾ SR 704

⁷⁾ SR 705

² Mountainbikerouten sind signalisierte Mountainbikewege zwischen einem Ausgangspunkt und einem Ziel. Sie beginnen und enden in der Regel an Schnittstellen zum öffentlichen Verkehr oder zum weiteren Velowegnetz.

Art. 4 Koordination

¹ Die Planungs- und Vollzugsbehörden arbeiten bei ihren Tätigkeiten, die sich auf Fuss-, Wander- oder Mountainbikewege auswirken, zusammen und sind für die nötige Koordination besorgt.

² Sie stellen die Koordination mit Nachbarkantonen und dem Bund sicher.

2 Planung

Art. 5 Planungsträger

¹ Träger der Planung sind:

1. für die Fusswege die Gemeinden;
2. für die Wanderwege und Mountainbikewege der Kanton.

² Der Kanton hat die Gemeinden bei der Planung der Wanderwege und Mountainbikewege miteinzubeziehen und anzuhören.

Art. 6 Zuständigkeit

¹ Die Planungsaufgaben werden unter Vorbehalt abweichender Regelungen wahrgenommen:

1. durch den Gemeinderat für die Gemeinde;
2. durch den Regierungsrat für den Kanton.

³ Das Amt ist die Fachstelle für Wander- und Mountainbikewege gemäss Art. 13 FWG⁸⁾ und Art. 17 Veloweggesetz⁹⁾.

Art. 7 Planungsgrundsätze

¹ Die Planungsträger berücksichtigen die öffentlichen und privaten Interessen angemessen. Sie nehmen insbesondere auf die Anliegen der Verkehrs- und Siedlungsplanung, der Land-, Alp- und Forstwirtschaft, des Natur- und Heimatschutzes sowie anderer raumwirksamer Tätigkeiten Rücksicht.

⁸⁾ SR 704

⁹⁾ SR 705

² Wanderwege und Mountainbikewege verlaufen möglichst abseits von Strassen. Sie weisen in der Regel keine grösseren Wegstrecken mit bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbelägen auf.

Art. 8 Wegnetzpläne

1. allgemein

¹ Die Planungsträger legen die Wegnetze in einem Fusswegnetzplan und einem Wander- und Mountainbikewegnetzplan grundeigentümerverbindlich fest. Es sind jeweils die geplanten und bestehenden Wege abzubilden.

² Die Wegnetzpläne sind in elektronischer Form öffentlich zugänglich.

³ Die Wegnetzpläne sind in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu prüfen und bei Bedarf anzupassen.

⁴ Der Bund ist beim erstmaligen Erlass des Wander- und Mountainbikewegnetzplans und bei wesentlichen Anpassungen vorgängig anzuhören.

Art. 9 2. Vorprüfung des Fusswegnetzplans

¹ Die Gemeinde hat den Fusswegnetzplan der Direktion zur Vorprüfung einzureichen.

Art. 10 3. öffentliche Auflage

¹ Die Planungsträger veröffentlichen den Fusswegnetzplan beziehungsweise den Wander- und Mountainbikewegnetzplan unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einwendung während 30 Tagen im Amtsblatt und legen die detaillierten Planunterlagen zur öffentlichen Einsicht auf.

² Im veröffentlichten Wegnetzplan sind die betroffenen Grundstücke zu bezeichnen.

³ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und weitere betroffene Personen sind schriftlich über die öffentliche Auflage zu informieren, soweit sie bekannt sind.

Art. 11 4. Einwendung, Entscheid

¹ Während der Auflagefrist kann beim Planungsträger Einwendung erhoben werden.

² Der Planungsträger entscheidet über den Wegnetzplan und die öffentlich-rechtlichen Einwendungen.

³ Ändert der Planungsträger den Wegnetzplan wesentlich, ist das Verfahren zu wiederholen.

Art. 12 5. Genehmigung des Fusswegnetzplans

¹ Der Fusswegnetzplan unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser befindet gleichzeitig über allfällige Beschwerden.

² Der Regierungsrat prüft, ob der Fusswegnetzplan mit den gesetzlichen Vorschriften und den Wegnetzplänen der Nachbargemeinden übereinstimmt.

³ Er kann Änderungen beschliessen oder den Fusswegnetzplan an die Gemeinde zurückweisen. Der Gemeinderat sowie die betroffenen Personen und Organisationen sind vorgängig anzuhören.

⁴ Änderungen sind mit Hinweis auf die Rechtsmittelmöglichkeiten im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 13 6. zulässige Nutzung, Rechtswirkung

¹ Die in den Wegnetzplänen bezeichneten Wege dürfen nach deren Erstellung im Rahmen der zugelassenen Nutzung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften durch alle unentgeltlich und ohne Bewilligung benützt werden.

² Wanderwege und Mountainbikewege dürfen durch Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Mountainbikerinnen und -biker benützt werden. Bei übergeordneten Schutz- oder Nutzungsinteressen kann die zulässige Nutzung in den Wegnetzplänen eingeschränkt werden.

³ Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben zu dulden, dass die im Wegnetzplan bezeichneten Wege erstellt, signalisiert, bestimmungsgemäss benutzt und unterhalten werden.

Art. 14 7. Entschädigung

¹ Von Fuss-, Wander- oder Mountainbikewegen betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung, sofern es sich bei der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung nicht um eine materielle Enteignung handelt.

² Die Gemeinde hat allfällige Entschädigungen aufgrund materieller Enteignungen zu tragen. Vorbehalten bleibt die Finanzierung der Ersterstellung gemäss Art. 26.

Art. 15 8. Anmerkung

¹ Die Planungsträger lassen die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung nach Rechtskraft des Wegnetzplans bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch anmerken.

Art. 16 9. Ersatz

¹ Müssen die in den Wegnetzplänen bezeichneten Wege gemäss Art. 7 FWG¹⁰⁾ beziehungsweise Art. 9 Veloweggesetz¹¹⁾ durch vorhandene oder neu zu schaffende Wege ersetzt werden, haben die Verursacherinnen und Verursacher die Kosten zu tragen.

² Ist ein Ersatz nicht möglich, haben die Verursacherinnen und Verursacher eine Entschädigung zu leisten. Diese Entschädigung muss für die Erstellung oder den Unterhalt von Wegen verwendet werden.

³ Sind die Verursacherinnen und Verursacher finanziell nicht in der Lage, die Kosten für die Erstellung oder die Entschädigung zu tragen, kann die Gemeinde diese übernehmen, wenn vorgängig ein Gesuch und eine Kostengutsprache erfolgt.

Art. 17 10. Änderung der Wegnetzpläne bei Bau oder Erneuerung von Wegen

¹ Beim Bau oder der Erneuerung von Wegen können die Wegnetzpläne im entsprechenden Gebiet durch die Bewilligungsinstanz angepasst werden. Die Anpassung darf sich nicht nachteilig auf das Wegnetz auswirken.

² Die Bewilligungsinstanz muss die Änderung des Wegnetzplans zusammen mit dem Baugesuch öffentlich auflegen. Die öffentliche Auflage muss den Vorgaben gemäss Art. 10 Rechnung tragen.

³ Der Planungsträger muss der Änderung vor der öffentlichen Auflage zustimmen. Bei geringfügigen Änderungen des Wander- und Mountainbikewegnetzplans kann die Zustimmung durch das Amt erfolgen.

¹⁰⁾ SR 704

¹¹⁾ SR 705

3 Bau und Unterhalt

Art. 18 Zuständigkeit

¹ Die Fuss-, Wander- und Mountainbikewege sind durch die Gemeinden zu bauen, zu signalisieren und zu unterhalten. Vorbehalten bleibt die Ersterstellung gemäss Art. 26.

² Der Gemeinderat kann mittels Vereinbarung:

1. den Unterhalt an Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer übertragen;
2. die Signalisation oder den Unterhalt mittels Vereinbarung touristischen Organisationen oder privaten Fachorganisationen übertragen.

³ Vereinbarungen gemäss Abs. 2 Ziff. 1 können im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung angemerkt werden.

Art. 19 Einfriedungen, Sicherheitsabschränkungen

¹ Die Erstellung und der Unterhalt von Einfriedungen, die entlang von Wegen erforderlich sind, obliegen den Anstösserinnen und Anstössern, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

² Die Beschaffenheit der Einfriedungen richtet sich nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch¹²⁾.

³ Die Erstellung und der Unterhalt von Sicherheitsabschränkungen obliegen der Gemeinde.

Art. 20 Ersatzvornahme

¹ Der Regierungsrat kann die einer Gemeinde obliegenden Aufgaben auf deren Kosten ganz oder teilweise übernehmen, wenn:

1. es die Sicherung eines Wanderweges oder Mountainbikeweges oder die Vollendung eines Fuss-, Wanderweg- oder Mountainbikewegnetzes erfordert; und
2. die Gemeinde die ihr übertragenen Aufgaben nicht innert einer angemessenen Frist ausführt.

² Die gleichen Befugnisse stehen dem Gemeinderat gegenüber Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, touristischen Organisationen oder privaten Fachorganisationen zu, denen Aufgaben übertragen wurden.

¹²⁾ NG 211.1

4 Nutzungsvorschriften

Art. 21 Rücksichtnahme

¹ Nutzerinnen und Nutzer von Fuss-, Wander- und Mountainbikewegen haben aufeinander und auf die betroffene Grundeigentümerschaft Rücksicht zu nehmen.

Art. 22 Signalisation von Nutzungseinschränkungen

¹ Nutzungseinschränkungen sind durch die Gemeinde zusätzlich zu signalisieren.

5 Finanzierung

Art. 23 Kostentragung

¹ Der Kanton trägt die Kosten, die bei der Erfüllung der kantonalen Aufgaben gemäss diesem Gesetz anfallen. Dazu zählen insbesondere die Kosten:

1. für die Erstellung der Planungsinstrumente für die Wanderwege und Mountainbikewege;
2. für die Genehmigung der Fusswegnetzpläne;
3. für die Fachstelle für Wander- und Mountainbikewege.

² Die Gemeinden tragen die Kosten, die bei der Erfüllung der kommunalen Aufgaben gemäss diesem Gesetz anfallen. Dazu zählen insbesondere die Kosten:

1. für die Erstellung der Planungsinstrumente für die Fusswege;
2. für den Bau, die Signalisation und den Unterhalt von Fuss-, Wander- und Mountainbikewegen.

³ Vorbehalten bleibt die Ersterstellung durch den Kanton gemäss Art. Art. 26.

6 Rechtsschutz- und Vollzugsbestimmungen

Art. 24 Legitimation von Sektionen schweizerischer Fachorganisationen

¹ Sektionen schweizerischer Fachorganisationen sind zur Einwendung und Beschwerde legitimiert, wenn:

1. sie seit mindestens 10 Jahren im Kanton tätig sind;

-
2. die Förderung von Fuss-, Wander-, Mountainbike- oder Velowegen gemäss den Statuten zu den dauernden Hauptaufgaben zählt; und
 3. sie rein ideelle Zwecke verfolgen; allfällige wirtschaftliche Tätigkeiten müssen der Erreichung der ideellen Zwecke dienen.

² Zuständig für die Erhebung der Einwendung beziehungsweise Beschwerde ist das oberste Exekutivorgan der Sektion.

Art. 25 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Übergangsbestimmung 1. Ersterstellung von Mountainbikewegen

¹ Der Kanton ist während den ersten sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Ersterstellung und -signalisation der Mountainbikewege zuständig.

² Der Landrat beschliesst für die Ersterstellung und -signalisation einen Rahmenkredit.

³ Die Gemeinden haben dem Kanton 50 Prozent der angefallenen Kosten zu entrichten. Der Regierungsrat schliesst mit den Gemeinden eine Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung ab; bei Bedarf erlässt er eine Verfügung. Die Beiträge der einzelnen Gemeinden richten sich nach Einwohnerzahl zu Beginn des Jahres, in dem die Vereinbarung abgeschlossen beziehungsweise die Verfügung erlassen wurde.

Art. 27 2. bestehende Fuss- und Wanderwegpläne

¹ Bis zum Erlass neuer Wegnetzpläne gelten für die bestehenden Fuss- und Wanderwege die bisherigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 29. April 1990 zur Bundesgesetzgebung über Fuss- und Wanderwege (Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz, kFWG)¹³⁾.

¹³⁾ A 1990, 829

Art. 28 3. neue Wegnetzpläne

¹ Der Kanton legt den Wander- und Mountainbikewegnetzplan spätestens innert zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes öffentlich auf.

² Die Gemeinden legen die Fusswegnetzpläne vollständig öffentlich auf, wenn sie die bestehenden Pläne ändern.

³ Auf die schriftliche Information der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemäss Art. 10 Abs. 3 kann bei der erstmaligen Auflage nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verzichtet werden. Der Planungsträger hat zusätzlich zur Veröffentlichung im Amtsblatt in anderen öffentlich zugänglichen Publikationen auf die öffentliche Auflage aufmerksam zu machen.

⁴ Bei Wegen, die gemäss Art. 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1990 zur Bundesgesetzgebung über Fuss- und Wanderwege (Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz, kFWG)¹⁴⁾ als öffentliche Fuss- und Wanderwege gelten, und bei bestehenden Fuss- und Wanderwegen, die im bisherigen Fuss- und Wanderwegplan als grundeigentümerverbindliche Wege festgehalten sind, kann keine Einwendung oder Beschwerde erhoben werden, wenn der neue Wegnetzplan nur zu einer unwesentlichen Änderung führt.

⁵ Der Planungsträger kann bestehende Dienstbarkeiten im Einvernehmen mit der Grundeigentümerschaft löschen lassen, wenn sie aufgrund der Wegnetzpläne keine Bedeutung mehr haben.

II.

Der Erlass «Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG)»¹⁵⁾ vom 24. April 1966 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3 (geändert)

³ Vorbehalten bleibt die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Nationalstrassen¹⁶⁾, über Fuss-, Wander- und Mountainbikewege¹⁷⁾ sowie die als Bodenverbesserungswerke erstellten Flurstrassen¹⁸⁾.

¹⁴⁾ A 1990, 829

¹⁵⁾ NG 622.1

¹⁶⁾ SR 725.11; NG 621

¹⁷⁾ NG 614.1

¹⁸⁾ NG 211.0

III.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Fuss- und Wanderwege (Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz, kFWG)»¹⁹⁾ vom 29. April 1990 wird aufgehoben.

IV.

Referendumsvorbehalt

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, ...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

.....

Landratssekretär

.....

2021.nwlud.53

¹⁹⁾ NG 614.1